



Fußball



Leichtathletik



Schwimmen



Tischtennis



Basketball



Volleyball



Gymnastik



Turnen

TuRa Brüggen 1923 e.V. – Auf dem Vennberg 7 – 41379 Brüggen

Haus- und Platzordnung – Sportpark Vennberg

(Stand: 2026)

Geschäftsstelle:

41379 Brüggen – Auf dem Vennberg 7

Tel. 0 21 63-5 85 24 – Fax 0 21 63-50 05 74

E-mail: geschaeftsstelle@tura1923.de

Internet: www.turabrueggen.de

Sportpark Vennberg

Auf dem Vennberg 7 – Tel. 0 21 63-55 03

Präambel

Der Sportpark „Vennberg“ einschließlich des Vereinsheims ist eine Sportstätte der Gemeinde Brüggen, deren Unterhaltung und Bewirtschaftung durch die Gemeinde Brüggen sowie den TuRa Brüggen 1923 e.V. mit erheblichem personellem und finanziellem Aufwand erfolgt.

Die Haus- und Platzordnung dient der Sicherheit aller Nutzer und Besucher, dem Schutz der Sportanlage und ihrer Einrichtungen sowie der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Trainings-, Spiel- und Veranstaltungsbetriebs. Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Anlage pfleglich zu behandeln und durch ihr Verhalten zu einem sicheren, geordneten und respektvollen Miteinander beizutragen.

Das Wohl der Allgemeinheit sowie die Verkehrssicherheit haben Vorrang vor Einzelinteressen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Haus- und Platzordnung gilt für den gesamten Sportpark „Vennberg“. Hierzu gehören insbesondere
 - sämtliche Sportplätze,
 - Neben- und Trainingsflächen,
 - Zuschauerbereiche,
 - Wege und Zufahrten,
 - Parkflächen,
 - das Vereinsheim einschließlich aller Nebenräume,
 - Umkleiden, Sanitäranlagen und technische Einrichtungen.
- (2) Sie gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten oder die Anlagen benutzen, insbesondere für Mitglieder, Mannschaften, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Schiedsrichter, Zuschauer, Besucher, Veranstalter sowie sonstige Nutzer.

§ 2 Zuständigkeit und Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch den geschäftsführenden Vorstand sowie die Sportanlagenverwaltung ausgeübt.

- (2) Zur Durchsetzung dieser Haus- und Platzordnung sind ferner die Abteilungsleitungen, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Platzwarte, Hausmeister und der Pächter des Vereinsheimes im Rahmen ihrer Aufgaben befugt.
- (3) Den Anordnungen der vorgenannten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Veranstalter sind während ihrer Veranstaltungen für die Einhaltung dieser Haus- und Platzordnung verantwortlich.

§ 3 Sportplätze und Nutzung

- (1) Der Sportpark verfügt über zwei Naturrasenplätze („Rasen 1“ und „Rasen 2“) sowie einen Kunstrasenplatz.
- (2) Rasen 1 dient grundsätzlich ausschließlich dem Spielbetrieb. Eine Nutzung für den Trainingsbetrieb ist nur mit vorheriger Genehmigung der Sportanlagenverwaltung und bei geeigneter Witterung zulässig.
- (3) Rasen 2 kann für Trainings- und Spielbetrieb genutzt werden, sofern die Sportanlagenverwaltung den Platz freigegeben hat.
- (4) Der Kunstrasenplatz steht grundsätzlich für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung.
- (5) Die Sportanlagenverwaltung entscheidet über Sperrungen einzelner Plätze, insbesondere aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen oder zur Vermeidung von Schäden. Sperrungen können jederzeit auch kurzfristig erfolgen.

§ 4 Trainings- und Spielbetrieb

- (1) Die Sportanlage darf ausschließlich zu den vorgesehenen Nutzungszeiten benutzt werden.
- (2) Trainings- und Spielflächen sind rechtzeitig zu verlassen, damit nachfolgende Nutzer ihre Belegungszeiten einhalten können.
- (3) Während des Trainings- und Spielbetriebs ist auf andere Nutzer Rücksicht zu nehmen. Trainingsformen sind so zu gestalten, dass niemand gefährdet oder behindert wird.
- (4) Die Torräume der Naturrasenplätze sind besonders zu schonen. Torwarttraining an den fest installierten Großtoren ist nicht zulässig.
- (5) Es darf ausschließlich geeignetes Schuhwerk verwendet werden. Laufbahnen dürfen nicht mit ungeeignetem Schuhwerk betreten werden.
- (6) Während jeder Nutzung muss ein verantwortlicher Trainer oder Übungsleiter anwesend sein.
- (7) Der verantwortliche Trainer oder Übungsleiter hat die Sportanlage als Erster zu betreten und nach Beendigung der Nutzung als Letzter zu verlassen. Er hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Einrichtungen zu überzeugen.
- (8) Die Nutzung der Flutlichtanlage ist grundsätzlich nur zulässig, wenn mindestens zehn Personen ein halbes Spielfeld oder mindestens achtzehn Personen ein ganzes Spielfeld nutzen.

§ 5 Sicherheit

Mobile Tore

- (1) Mobile Tore dürfen ausschließlich in ordnungsgemäß gesichertem Zustand verwendet werden.
- (2) Vor jeder Nutzung sind sämtliche mobilen Tore entsprechend den geltenden Sicherheitsvorschriften gegen Umkippen zu sichern.
- (3) Die Sicherung durch geeignete Gewichte oder Bodenverankerungen ist verpflichtend.
- (4) Für die ordnungsgemäße Sicherung ist ausschließlich der jeweilige Trainer bzw. Übungsleiter verantwortlich.
- (5) Nach jeder Nutzung sind mobile Tore unverzüglich von den Spielfeldern zu entfernen und an den vorgesehenen Lagerplätzen ordnungsgemäß abzustellen.
- (6) Die Tornetze der Naturrasenplätze sind nach der Nutzung hochzuklappen.

Erste Hilfe

- (7) Bei Trainings- und Veranstaltungsbetrieb ist sicherzustellen, dass ausreichend Personen mit Erste-Hilfe-Kenntnissen anwesend sind.
- (8) Rettungswege und Zufahrten müssen jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein.

§ 6 Technische Einrichtungen

- (1) Auf der Sportanlage ist ein automatisierter Mähroboter im Einsatz.
- (2) Von diesem ist jederzeit ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- (3) Eingriffe in den Betrieb oder Manipulationen am Mähroboter sind untersagt.
- (4) Heizungs-, Lüftungs-, Wasser-, Elektro- und sonstige technische Anlagen dürfen ausschließlich durch befugte Personen bedient werden.

§ 7 Gebäude und Einrichtungen

- (1) Sämtliche Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Kabinen, Duschen und sonstige Räume sind sauber zu hinterlassen.
- (3) Beschädigungen oder Mängel sind unverzüglich der Sportanlagenverwaltung, dem Platzwart oder dem Hausmeister zu melden.
- (4) Schadhafte Geräte oder Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.
- (5) Sportschuhe sind vor Betreten der Umkleiden an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu reinigen, soweit dies organisatorisch möglich ist.
- (6) Tiere dürfen nicht in die Umkleidegebäude mitgebracht werden. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde.
- (7) Fundsachen sind bei der Sportanlagenverwaltung oder in der Geschäftsstelle abzugeben.

§ 8 Ordnung und Verhalten

- (1) Zuschauer dürfen die Spielflächen nicht betreten und haben sich ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen aufzuhalten.
- (2) Trainer und Betreuer sind für das Verhalten ihrer Mannschaften verantwortlich.
- (3) Unnötiger Lärm, Belästigungen sowie Verhaltensweisen, die Personen gefährden oder Einrichtungen beschädigen können, sind zu unterlassen.
- (4) Sämtliche Abfälle sind in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

§ 9 Rauch- und Alkoholregelung

- (1) Auf sämtlichen Spielfeldern, Nebenflächen sowie in allen Gebäuden des Sportparks gilt ein generelles Rauchverbot.
- (2) Das Rauchen ist ausschließlich in den ausdrücklich ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- (3) Den entsprechenden Beschilderungen ist Folge zu leisten.
- (4) Der Konsum alkoholischer Getränke ist auf den Spielfeldern und in den Mannschaftsbereichen untersagt. Ausnahmen können vom geschäftsführenden Vorstand oder der Sportanlagenverwaltung bei Veranstaltungen zugelassen werden.

§ 10 Drohnen

- (1) Das Starten, Landen sowie der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) ist auf dem gesamten Gelände des Sportparks „Vennberg“ grundsätzlich untersagt.
- (2) Ausnahmen können ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand oder die Sportanlagenverwaltung im Einzelfall und schriftlich genehmigt werden, insbesondere bei offiziellen Vereins-, Verbands- oder Medienzwecken.
- (3) Unbefugt betriebene Drohnen können im Rahmen des Hausrechts untersagt und vom Gelände verwiesen werden. Weitergehende rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

§ 11 Verbot von Pyrotechnik, gefährlichen Gegenständen und Glas

- (1) Das Mitführen, Verwenden oder Abbrennen von Pyrotechnik, insbesondere Feuerwerkskörpern, bengalischem Feuer, Rauchkörpern oder vergleichbaren Gegenständen, ist auf dem gesamten Sportgelände untersagt.
- (2) Ebenso ist das Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie von sonstigen gefährlichen Gegenständen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder den Sportbetrieb zu stören, untersagt.
- (3) Das Mitbringen und die Verwendung von Glasflaschen und Glasbehältnissen auf den Spielfeldern und Nebenflächen ist untersagt.
- (4) Zuwiderhandlungen können zu einem sofortigen Platzverweis sowie zum Ausspruch eines Haus- und Platzverbots führen. Strafrechtliche Schritte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 12 Fahrräder und sonstige Fortbewegungsmittel

- (1) Fahrräder, Pedelecs, E-Bikes, E-Scooter, Tretroller sowie sonstige Fortbewegungsmittel dürfen ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Fahrradabstellanlagen abgestellt werden.
- (2) Das Abstellen an Zäunen, Geländern, Gebäuden, Sporteinrichtungen, auf Gehwegen, Rettungswegen oder sonstigen Flächen der Sportanlage ist unzulässig.
- (3) Unzulässig abgestellte Fortbewegungsmittel können entfernt oder umgesetzt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
- (4) Personen, die dieser Regelung trotz Aufforderung nicht nachkommen oder den ordnungsgemäßen Betrieb der Sportanlage beeinträchtigen, können mit sofortiger Wirkung der Sportanlage verwiesen werden.

§ 13 Verkehr und Parken

- (1) Das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Spielfeldern, Nebenflächen, Zufahrten und sonstigen nicht dafür vorgesehenen Flächen ist untersagt.
- (2) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Sportanlagenverwaltung.
- (3) Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters entfernt werden.
- (4) Rettungswege und Feuerwehrezufahrten sind jederzeit freizuhalten.

§ 14 Videoüberwachung

- (1) Teile des Sportparks werden videoüberwacht.
- (2) Die Videoüberwachung dient der Wahrnehmung des Hausrechts, der Gewährleistung der Sicherheit, dem Schutz der Einrichtungen sowie der Verhinderung und Aufklärung von Straftaten und Sachbeschädigungen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Entsprechende Hinweisschilder befinden sich auf dem Gelände.

§ 15 Haftung

- (1) Benutzer und Veranstalter haben die ihnen überlassenen Anlagen und Einrichtungen vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.
- (2) Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu melden.
- (3) Für Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Haus- und Platzordnung entstehen, haften die Verursacher nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Schäden, die nach Beendigung einer Nutzung festgestellt werden, gelten als während dieser Nutzung entstanden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie bereits vorher vorhanden waren.

- (5) Der Verein haftet nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für den Verlust oder das Abhandenkommen persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Verstöße gegen diese Haus- und Platzordnung können insbesondere folgende Maßnahmen nach sich ziehen:
- mündliche oder schriftliche Verwarnung,
 - Platzverweis,
 - Ausschluss vom Trainings- oder Spielbetrieb,
 - befristetes oder dauerhaftes Haus- und Platzverbot,
 - Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand oder die Sportanlagenverwaltung im Rahmen des Hausrechts.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Mit dem Betreten und der Nutzung des Sportparks erkennen alle Nutzer und Besucher diese Haus- und Platzordnung als verbindlich an.
- (2) Diese Haus- und Platzordnung tritt mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes am 06.07.2026 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Haus- und Platzordnung vom 1. November 2013 sowie alle bisherigen Regelungen zur Platzordnung außer Kraft.

Brüggen, 06.07.2026

TuRa Brüggen 1923 e.V.

Der geschäftsführende Vorstand